

unternehmensrecht III :

**.unternehmensbezogene Geschäfte
.sonderregelungen**

V.-Ass. Mag. Dr. Wolfram Proksch
Technische Universität Wien
proksch@law.tuwien.ac.at



.allgemeines

- **unternehmensbezogene Geschäfte** = alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören.
 - zB Kauf / Verkauf, Mahnung, Mängelrüge, etc
 - **Maßgeblicher Zeitpunkt:** Unternehmereigenschaft muss zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts gegeben sein
 - **unternehmenszugehörigkeit** wird weit ausgelegt (auch untypische Geschäfte sind UG)
 - Realakte sind selbst KEINE UG, können aber in Erfüllung eines UG erfolgen (zB Verarbeitung einer Sache)
 - deliktische Handlungen zählen NICHT zu UG (zB Betrug, Diebstahl)
 - Bereicherungsansprüche, Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag sind keine HG (strittig !)

... nicht alle geschäfte sind UG:

- Einzelunternehmer:
 - Privatgeschäfte
 - Handelsgeschäfte
- Handelsgesellschaften (Personen- & KapitalGes)
 - Geschäfte der Gesellschaft = immer HG
 - Geschäfte einzelner Gesellschafter --> können UG sein, wenn auch der betreffende Gesellschafter Unternehmer ist (zB persönlich haftender Komplementär einer KG), sonst sind sie Privatgeschäfte
- Zweifelsregel § 344 Abs 1 UGB:
 - im Zweifel liegt ein UG vor; die Vermutung kann aber durch den Nachweis, dass 1) nach allgemeiner Verkehrsauffassung ein Privatgeschäft vorliegt und 2) der Vertragspartner dies wusste, widerlegt werden (Arglisteinrede)
 - von Unternehmern unterzeichnete Schuldscheine / Wechsel sind im Zweifel UG und keine Privatgeschäfte

unterscheidung

- einseitige UG:
 - nur für einen der beiden Vertragspartner handelt es sich um UG (weil er Unternehmer ist & das Geschäft für ihn kein Privatgeschäft ist)
 - Überschneidung mit § 1 KSchG
 - Unternehmer muss dann trotzdem bestimmte Normen des UGB einhalten
- zweiseitige UG:
 - beide Vertragspartner sind Unternehmer:
 - gewisse Normen des UGB gelten nur für zweiseitige UG

.auswirkungen?

- einseitige UG:
 - Sorgfaltspflicht § 347
 - Konventionalstrafe § 348
 - Bürgschaft §§ 349
 - Ausschluss der *laesio enormis* § 351a
- zweiseitige UG:
 - Handelsbrauch § 346
 - Zinssatz §§ 352, 352
 - Retentionsrecht § 369
 - Rügeobliegenheiten §§ 377, 378, 391
 - Aufbewahrungspflicht §§ 379, 391

:ur sonderbestimmungen

.solidarschuld

- § 889 ABGB
 - wenn sich mehrere durch Vertrag zu einer teilbaren Leistung verpflichten, entsteht im Zweifel nur ein Teilschuldverhältnis.
- Art 8 Nr. 1, 4. EVHGB
 - bei HG haften die Beteiligten im Zweifel solidarisch = zur ungeteilten Hand
 - gilt auch für an einseitigen HG beteiligte Nichtkaufleute, Teilschuld kann aber ausdrücklich vereinbart werden
- § 1203 ABGB
 - Gesellschafter einer GesbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) haften im Zweifel auch solidarisch, wenn das Geschäft für die GesbR ein HG ist

.haftungsrecht

- Haftungsumfang nach ABGB
 - **§§ 1323, 1324 ABGB**: „gegliederter Schadensbegriff“
 - bei leichter Fahrlässigkeit ist nur der positive Schaden zu ersetzen
 - bei grober Fahrlässigkeit sind der positive Schaden UND der entgangene Gewinn zu ersetzen (zusammen das sog „INTERESSE“).
- Haftungsumfang im Handelsrecht
 - **Art 8 Nr. 2, 4. EVHGB**: der Schaden umfasst immer auch den entgangenen Gewinn
 - dies gilt nach hL NICHT für an HG beteiligte Nichtkaufleute.

.sorgfalt des Unternehmers

- **Sorgfaltsmaßstab**

- § 347 (1) UGB verpflichtet den Unternehmer, aus seinen Unternehmensgeschäften für die „Sorgfalt eines Kaufmanns“ einzustehen
- ist eigentlich überflüssig, weil sich dieser objektive Sorgfaltsmaßstab schon aus der Spezialregelung des § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung) ergibt
- es gibt zahlreiche, inhaltgleiche Bestimmungen in Spezialgesetzen (HVertrG, GmbHG, ...)
- § 347 (1) UGB gilt für Unternehmer, NICHT aber für am Rechtsgeschäft beteiligte Nichtunternehmer

.ausschluss der *laesio enormis*

- Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB)
 - der Vertragsteil, für welchen ein Unternehmensgeschäft vorliegt (= einseitiges HG), kann § 934 ABGB NICHT geltend machen
 - geregelt in § 351 UGB
 - wurde durch KSchG (Konsumentenschutzgesetz) eingeführt
 - § 351 UGB ist aber *dispositiv*
- Unternehmer kann aber trotzdem Wucher nach § 879 (2) Z 4 ABGB geltend machen

.entgeltlichkeit von HG

- § 354 (1) UG: Entgeltsvermutung
 - UN kann ab Leistungstag (insb auch bei Darlehen) Zinsen verlangen
- Zinsen
 - Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen
 - § 352 UGB: der Zinssatz beträgt 8 % über dem Basiszinssatz
 - gilt nur für beidseitige UG
 - gilt nicht für GmbHs
 - bei beidseitigen UG können Zinsen ab Fälligkeit verlangt werden (nach ABGB tritt Verzug erst mit “Ablauf“ der Fälligkeit ein)

.schweigen im handelsverkehr

- Schweigen als Willenserklärung ?
 - Schweigen hat nach ABGB keinen Erklärungswert, insb darf keine Zustimmung daraus geschlossen werden
- Ausnahmen im Bereich des UGB ?
 - Schweigen gilt auch im Handelsrecht nicht generell als Zustimmung !!
 - Schweigen auf kaufm. Bestätigungsschreiben (~ Auftragsbestätigung) gilt aber als Zustimmung
 - nur konsensfähige Abweichungen sind davon umfasst, dh nur ergänzende oder präzisierende Abweichungen fallen unter diese Zustimmungsvermutung
 - Eine stärker abweichendes „Bestätigungsschreiben“ ist als neues Angebot zu sehen

„geschäftsbesorgungs-KM“

- AUFGEHOBEN DURCH HG-REFORM
- Es gilt somit bürgerliches Recht und Schweigen auf einen Antrag nicht als Zustimmung

.falsus-procurator-Haftung

- Art 8 Nr 11, 4. EVHGB:
 - regelt die Haftung des Scheinvertreters im Handelsrecht
- Negativ-Voraussetzungen
 - *falsus procurator* ist nicht zur Vertretung befugt
 - Es liegt keine Anscheinsvollmacht vor
 - Es würde sich um ein Handelsgeschäft handeln
 - Der „Vertretene“ genehmigt das Geschäft nicht

.retentionsrecht

- ABGB kennt zwei Arten:
 - Zug-um-Zug Prinzip § 1052
 - Verweigerung der Herausgabe einer Sache wegen eines Aufwandes auf bzw eines Schadens durch diese § 471, § 1440
- § 369 UGB:
 - Konnexität zwischen der zurückbehaltenen Sache und der gesicherten Forderung muss nicht bestehen
 - Gläubiger & Schuldner müssen Kaufleute sein
 - Forderung muss aus beidseitigen HG stammen

:sonderregeln für voll-kaufleute

- § 348 HGB: **Konventionalstrafe**
 - gestrichen durch Handelsrechtsreform
- § 349 HGB: **Bürgschaft**
 - Gestrichen durch Handelsrechtsreform, es gilt §§ 1346 ff ABGB

.ende